Sitzung vom 28. November 2019.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindekollegium in seiner Sitzung vom 14. November 2019, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, Frau HOUSCHEID Sonja, Frau THEIS Erika, **Schöffinnen**, Herr DOLLENDORF Serge, **Schöffe**, Herr KLEIS André, Herr WIESEN Helmuth, Frau KAUT Nadja, Herr SCHWALL Ralph, Herr REUTEN Helmuth, Frau WIRTZFELD Monique und Frau GENNEN Monique, **Gemeinderatsmitgliede**r. P.SCHÖSSLER, Generaldirektor.

Abwesend: Herr SCHMITZ

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 1	Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2019 - Annahme

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2019 anzunehmen.

Punkt 2.- SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 2019.

DER GEMEINDERAT:

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 17. Dezember 2019 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäβ Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 17. Dezember 2019 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 3	ORES Assets – Generalversammlung vom 18. Dezember 2019

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1. sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 18. Dezember 2019 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
- 2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 18. Dezember 2019 wiederzugeben.
- 3. das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 4	Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – ordentliche
	Generalversammlung vom 5. Dezember 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vom 5. Dezember 2019 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäβ Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vom 5. Dezember 2019 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben an die Interkommunale "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zu senden.

Punkt 5.- VIVIAS – Interkommunale Eifel – 2. Generalversammlung vom 16.12.2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1. Sein Einverständnis zu den Punkten 1) und 2) der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 16. Dezember 2019 zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2. keine Stellungnahme zu Punkt 3) der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 16. Dezember 2019 abzugeben;
- 3. Die vom Gemeinderat durch Beschluss vom 28. Dezember 2018 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, vorliegende Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten 1) und 2) in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 16. Dezember 2019 wiederzugeben:
- 4. In Ermangelung eines Beschlusses der Gemeinde zu Punkt 3) der Tagesordnung verfügt gemäß Art. L1523-12 §1 Abs.2 des K.L.D.D. jeder Vertreter bezüglich der Abstimmung zu Punkt 3) über ein Stimmrecht, das dem Fünftel der dem Gesellschafter, den er vertritt, zugeteilten Anteile entspricht;
- 5. Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung an die VIVIAS Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt 6.- VIVIAS – Interkommunale Eifel – Außerordentliche Generalversammlung vom 16.12.2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 2019 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2. Die vom Gemeinderat durch Beschluss vom 28. Dezember 2018 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 16. Dezember 2019 wiederzugeben;
- 3. Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung an die VIVIAS Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt 7.- FINOST – Ordentliche Generalversammlung vom 4. Dezember 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der

- Interkommunalen FINOST vom 4. Dezember 2019 eingetragenen Punkt zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 4. Dezember 2019 wiederzugeben;
- 3) das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu
- 4) gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen FINOST mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 8	Interkommunales Bestattungszentrums NEOMANSIO - ordentliche
	Generalversammlung vom 19. Dezember 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO vom 19. Dezember 2019 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO vom 19. Dezember 2019 wiederzugeben;
- 3) das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen NEOMANSIO mindestens drei Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 9.- A.I.D.E. – Strategische Generalversammlung vom 19. Dezember 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 19. Dezember 2019 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäβ Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 19. Dezember 2019 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 10	Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juli 2019 betreffend
	Sammelvertrag für die Durchführung des Müllabfuhrdienstes – Anpassung der
	genehmigten Schätzkosten.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, Punkt 2) des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juli 2019 betreffend Sammelvertrag für die Durchführung des Müllabfuhrdienstes – Genehmigung eines Dienstleistungsauftrags, der Schätzkosten, des Lastenheftes sowie Festlegung der Vergabeart wird dahingehend abgeändert, dass die genehmigten Schätzkosten auf zirka 60.000,00 € (zzgl. MwSt.) jährlich angehoben werden.

Punkt 11.- Buchführung der Hilfeleistungszone DG: Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BURG-REULAND an der Einrichtung einer provinzialen Einsatzleitstelle (deutschsprachige Disponenten) (D.K.Nr.857.21)

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1.- Der Hilfeleistungszone DG den anteilmäßigen Beträge der DG-Dotation für die Einrichtung einer provinzialen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten wie folgt zukommen zu lassen:

- Für das Wirtschaftsjahr 2019: 19.734,02 Euro;

Art.2.- Vorstehende Beschlussfassung wird dem für die Gemeinde BURG-REULAND zuständigen Regionaleinnehmer zwecks Registrierung in die Haushaltsbuchführung zugestellt; Art.3.- Vorstehende Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Hilfeleistungszone DG;
- die 8 deutschsprachigen Gemeinden.

Punkt 12.- Bestimmung der gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2020 sowie Genehmigung des Lastenheftes.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Art.1.</u>: Die gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2020 werden im Wege der Submission zugunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.

<u>Art.2.</u>: Beim Verkauf gelten die Klauseln und Bedingungen des allgemeinen Lastenheftes, das von der Regierung der Wallonischen Region (AGW) am 07. Juli 2016 festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht am 07. September 2016 sowie die Sonderbestimmungen (Art.1 bis 17) aufgestellt durch das Forstamt.

Punkt 13.- Pfarrhaus Bracht, gelegen auf der Parzelle Gem.1. (REULAND), Flur E,
Nr.154B – Abschluss eines Mietvertrages mit der Kirchenfabrik St. Stephanus
Burg-Reuland.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- Artikel 1.- der Kirchenfabrik St. Stephanus Burg-Reuland, das in Bracht auf der Parzelle, Gem.1 (REULAND), Flur E, Nr.154B gelegene Pfarrhaus (einschließlich Gartenanlage), Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland, zu den im beiliegenden Mietvertrag festgelegten Bedingungen zu vermieten;
- Artikel 2.- die Mietdauer beträgt neun Jahre beginnend am 1. Januar 2020;
- <u>Artikel 3.-</u> die Jahresmiete wird auf einen Euro festgelegt.
- Artikel 4.- gegenwärtiger Beschluss nebst Mietvertrag wird dem Bistum Lüttich sowie dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung übermittelt.
- Punkt 14.- Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 12. August 2005 betreffend Gewährung eines jährlichen Zuschusses an die Gemeindeschulen für den Ankauf von technischem Lehrmaterial.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss des Gemeinderates vom 12. August 2005 betreffend Gewährung eines jährlichen Zuschusses an die Gemeindeschulen für den Ankauf von technischem Lehrmaterial mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Punkt 15.- Festlegung verschiedener Zuschüsse an Vereine und Privatpersonen – Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 13. November 2012.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) In Punkt 1) des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 2012 betreffend Festlegung verschiedener Zuschüsse an Vereine und Privatpersonen wird der letzte Gedankenstrich betreffend die Bestimmung "Schwimmgeld für Primarschulen: 5 €/Kind" ersatzlos gestrichen;
- 2) Die Streichung des vorerwähnten Zuschusses wird unmittelbar wirksam und findet bereits für das Rechnungsjahr 2019 Anwendung.

Punkt 16	Festlegung der Verkaufsbedingungen für zwei kommunale Baugrundstücke in
	der Mühlengasse-Oudler.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Für den Verkauf der beiden kommunalen Baugrundstücke in der Mühlengasse-Oudler werden folgende Verkaufsbedingungen festgelegt, um Spekulationen und Missbrauch vorzubeugen sowie im Hinblick darauf, dass die Baustellen grundsätzlich jungen Paaren und Familien vorbehalten bleiben sollten.

Artikel 1.- Freihändiger Verkauf

Die Baulose werden öffentlich zum freihändigen Verkauf angeboten. Zu diesem Zweck veröffentlicht das Gemeindekollegium einen Aufruf in der lokalen Presse, in dem die Lage, die Verkaufsbedingungen und die Frist für das Einreichen der Bewerbungen angegeben sind.

Nach Ablauf der vorerwähnten Frist können für Lose, für die es bis dahin keine Interessenten gegeben hat oder für die kein Zuschlag erteilt wurde, weiterhin Kaufanträge an das Gemeindekollegium gerichtet werden. Grundsätzlich erhalten Kaufinteressenten, die die Bewerbungsbedingungen erfüllen und als erste einen Kaufantrag an die Gemeinde gerichtet haben, den Zuschlag für diese Parzelle. Ausschlaggebend ist das Postdatum beziehungsweise das Datum der Empfangsbestätigung des Antrags. Sollten mehrere Anträge für dieselben Parzelle(n) zum selben Datum gestellt werden, gelten die Vorrangkriterien von Artikel 5.

Artikel 2. – Bewerbungskriterien

Zur Abgabe einer Bewerbung sind folgende Personen berechtigt:

- Familien und alleinerziehende Elternteile, die ein oder mehrere Kinder im Alter zwischen 0 und 6 Jahren zu Lasten haben, sowie
- junge kinderlose Paare, die einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben, wobei einer der Partner höchstens 35 Jahre sein darf.

Der Verkauf erfolgt nur an natürliche Personen.

Die Bewerber müssen außerdem nachstehende Bedingungen erfüllen:

- a. ein einwandfreies Führungszeugnis vorweisen können;
- b. der oder die Bewerber, bzw. deren Partner dürfen nicht bereits Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung in vollem und ausschließlichem Eigentum sein oder hierfür die Nutznießung haben. Diese Einschränkung gilt lediglich für Häuser und Wohnungen auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland;
- c. Bewerber oder deren Partner, die Eigentümer einer oder mehrerer Parzellen innerhalb der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland sind, sind zur Bewerbung berechtigt, sofern sie ihr Einverständnis erklären, der Gemeinde Burg-Reuland vorerwähntes Bauland im Tausch gegen die zum Verkauf angebotene Gemeindeparzelle unter den in Artikel 5 definierten Modalitäten abzutreten. Es sollte sich dabei vorzugsweise um unerschlossenes Bauland handeln, dass die Möglichkeit bietet, im Rahmen einer Verstädterung oder eines Teilungsprojektes mindestens drei neue Baulose einzurichten.

d. ausreichende regelmäβige Einkünfte beziehungsweise finanzielle Mittel für den Bau einer Wohnimmobilie vorweisen können.

Artikel 3.- Bewerbungsmodalitäten

Diesem Antrag sind nachstehende Unterlagen beizufügen:

- der/die Einkommenssteuerbescheide hinsichtlich des Einkommens des vorhergehenden Steuerjahres (gemeinsamer Einkommensbescheid oder getrennte Einkommensbescheide beider Partner),
- eine Bescheinigung des Einregistrierungsamtes über den Wohnimmobilienbesitz des Antragstellers in der Gemeinde Burg-Reuland;
- ein Leumundszeugnis, das bei Einreichen der Bewerbung nicht älter sein darf als 6 Monate
- Eine von der Herkunftsgemeinde ausgestellte Haushaltszusammensetzung.

Im Kaufantrag geben die Interessenten das Los an, welches sie erwerben möchten. Es steht ihnen frei, ihr Interesse an mehreren Losen zu bekunden. Den Anträgen ist in diesem Fall eine Liste beizufügen, in der die Lose, an denen Interesse besteht, nach absteigender Priorität angegeben sind.

Artikel 4.- Prüfung der Anträge

Nach Ablauf der Frist für das Einreichen der Anträge werden alle Kaufantragsteller vom Gemeindekollegium zu einem Termin eingeladen, bei dem die Anträge geöffnet werden. Es werden die Namen der Antragsteller verlesen sowie die Nummern der Lose, um die sie sich beworben haben.

Im Anschluss an die Öffnung der Kaufanträge und vor Vergabe der Lose behält sich das Gemeindekollegium eine Frist von zwei Wochen vor, um die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit aller Anträge zu prüfen.

Sollte sich bei der Überprüfung der Anträge herausstellen, dass ein Antragsteller oder dessen Partner als unmittelbarer gesetzlicher Erbe von Bauland in der Gemeinde Burg-Reuland über die Aussicht verfügt, in den Genuss dieses Baulandes zu kommen, kann das Gemeindekollegium beschließen, diesem Antragsteller einen Landtausch vorschlagen, sofern er nach Anwendung der in Artikel 5 festgelegten Vergabekriterien zum Kauf einer Gemeindeparzelle bevorrechtigt wäre. Das Ergebnis der diesbezüglichen Verhandlungen wird dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

Artikel 5.- Vergabeverfahren

Sollte es für dieselbe Parzelle mehrere Interessenten geben, gelten nachstehende Kriterien zur Vergabe der Parzelle:

- i. Familie oder alleinerziehender Elternteil mit Kind(ern) zwischen 0 und 6 Jahren: 6 Punkte
- ii. Personen, die während mindestens 15 Jahren in der Gemeinde Burg-Reuland wohnhaft gewesen sind oder mindestens in den letzten fünf Jahren dort gelebt haben (zumindest einer der Partner): 5 Punkte

iii. Bei Punktgleichheit erhält die Familie beziehungsweise der alleinerziehende Elternteil mit dem jüngsten Kind den Zuschlag. In Ermangelung erhalten die Bewerber, die gemeinsam das niedrigste Durchschnittsalter aufweisen, den Zuschlag.

Außer im Fall eines möglichen Geländetauschs entscheidet das Gemeindekollegium im Anschluss an die Auswertung der Angebote per Beschluss über die Vergabe der Lose. Die Bewerber werden binnen einer Frist von 14 Tagen nach Beschluss des Gemeindekollegiums schriftlich über den Zuschlag der Lose, über die Ablehnung des Antrags oder die Unterbrechung des Verkaufsverfahrens informiert.

Sollte der Tausch von Bauland gegen eine Gemeindeparzelle ins Auge gefasst werden, zieht das Gemeindekollegium die betroffene(n) Parzelle(n) aus dem Verkaufsverfahren zurück und wird dem Gemeinderat den vorgeschlagenen Landtausch zur Genehmigung unterbreiten.

Für einen Landtausch gelten grundsätzlich folgenden Konditionen:

- Tauschwert für erschlossene Bauparzellen mit einer Grundstückstiefe bis zu 50 m ab öffentlicher Straße: 50,00 €/m²;
- Tauschwert für unerschlossenes Bauland innerhalb eines linearen Wohngebietes laut Sektorenplan, mit einer Grundstückstiefe bis zu 50m ab öffentlicher Straße, für dessen Erschließung keine Infrastrukturarbeiten erforderlich sind: 15,00 €/m²;
- Tauschwert für Bauland innerhalb eines linearen Wohngebietes laut Sektorenplan, das nicht bebaubar ist, da es mehr als 50m von der öffentlichen Straße entfernt ist: 2.00 €/m²:
- Tauschwert für Bauland, dessen Erschließung Infrastrukturarbeiten voraussetzt: 10,00 €/m².

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, im Einzelfall eine Abweichung von den festgelegten Bedingungen für den Tausch von Bauland zu genehmigen.

Sollte ein Bewerber, der den Zuschlag erhalten hat, vom Kauf zurücktreten wollen, teilt er dies dem Gemeindekollegium binnen einer Frist von 14 Tagen nach Datum der Zustellung der schriftlichen Benachrichtigung per Einschreiben mit. Ein Rücktritt vom Kauf muss nicht begründet werden.

Artikel. 6.- Verkaufspreis

Der Verkaufspreis der Lose beträgt 50,00 €/m².

Der Käufer trägt zudem alle mit dem Ankauf sowie mit einem etwaigen Geländetausch verbundenen Nebenkosten (insbesondere Beurkundungs- und Registrierungskosten usw.).

Artikel. 7.- Unterhalt der Parzelle

Ab Datum des Kaufaktes ist der neue Eigentümer für den Unterhalt der Bauparzelle verantwortlich. Der Erwerber muss diese mindestens einmal jährlich vor dem 15. Juli komplett abmähen, ansonsten wird die Gemeinde Burg-Reuland ihm ein Bußgeld von 250,00 € auferlegen, zahlbar zum 1. August des jeweiligen Jahres.

Artikel. 8.- Bebauungspflicht

Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird.

Sollte binnen einer Frist von zwei Jahren nach Beurkundung des Verkaufs noch keine gültige Baugenehmigung für die betreffende Parzelle vorliegen, kann die Gemeinde die Rückübertragung dieser Parzelle in ihr Eigentum verlangen.

In diesem Fall erhält der Käufer lediglich den an die Gemeinde ursprünglich entrichteten Kaufpreis zurück. Er trägt darüber hinaus sämtliche Kosten, die mit der Rückführung der Parzelle ins Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland einhergehen und hat darüber hinaus keinerlei Anrecht auf finanzielle Entschädigung oder Zinszahlungen.

Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber der Parzelle selbst als Hauptwohnsitz bewohnt sein. Eine Überschreitung dieser Frist zieht ein jährliches Bußgeld in Höhe von 1.500,00 € nach sich.

Es besteht für den Käufer die Möglichkeit, aufgrund unvorhersehbarer Umstände einen Antrag auf Abweichung von den in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegten Fristen zu beantragen. Ein solcher Antrag ist nachvollziehbar zu begründen und vor Ablauf der Fristen an das Gemeindekollegium zu richten, das über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet und gegebenenfalls eine Fristverlängerung bewilligt.

Artikel. 9.- Nutzungspflicht

Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens 10 Jahren nach dem Einzug als Hauptwohnsitz selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftsgebäude ohne ständige Bewohnung zu benutzen.

Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt.

Ein Weiterverkauf oder eine Übertragung ist nicht gestattet außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindekollegiums der Gemeinde Burg-Reuland.

Ungeachtet dieser Bestimmungen behält die Gemeinde sich von Anfang an ein Vorkaufsrecht auf Parzelle und Haus vor, zur Schätzung des Kommissars des Immobilienerwerbskomitees, welches erlischt, nachdem das Haus 10 Jahre lang bewohnt war.

Eine Übertragung des unbebauten Geländes an Dritte ist nicht gestattet.

Artikel. 10.- Garantie

Ab der Zuschlagserteilung haben die Käufer innerhalb eines Monates eine Garantie von 2.500,00 € zu Händen des Herrn Einnehmers der Gemeinde Burg-Reuland zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei der Tätigung der notariellen Urkunde verrechnet.

Artikel. 11.- Hypothek

Es dürfen seitens des Käufers nur hypothekarische Einschreibungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstück stehen. Sämtliche anderen hypothekarischen Eintragungen sind nicht zulässig. Sollte es zu einem Zwangsverkauf kommen, finden die in gegenwärtigen Beschluss definierten Kaufbedingungen keine Anwendung.

Artikel. 12.- Beurkundung

In der Verkaufsurkunde sind sämtliche durch den Gemeinderat festgelegten Pflichten des Käufers und bei Verstoß die damit einhergehenden Maßnahmen aufzuführen.

Punkt 17.- Verkauf eines Traktors und eines Mähers der Gemeinde Burg-Reuland - Genehmigung der Verkaufsbedingungen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Dem freihändigen Verkauf des Traktors Fiat 80-66 DT S zu einem Mindestpreis von 7.500,00 € und des Mähers Vandaele S 5 zu einem Mindestpreis von 2.500,00 € zuzustimmen;
- 2) Vorerwähnte Gerätschaften werden mittels Bekanntmachung in der lokalen Presse meistbietend angeboten, wobei die Geräte einzeln oder zusammen veräußert werden können:
- 3) Das Gemeindekollegium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 18.- Ländliche Entwicklung - Neugestaltung des Straßenabschnitts GrüfflingenKreuzberg und Erneuerung der Kanalisation - Genehmigung des
Vorprojektes.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- das vom Studienbüro LACASSE-MONFORT erstellte Vorprojekt zur Neugestaltung des Straßenabschnitts Grüfflingen-Kreuzberg und der Erneuerung der Kanalisation zu genehmigen;
- 2) den zuständigen Behörden der Wallonischen Region sowie der AIDE die diesbezüglichen Unterlagen zur Einleitung der weiteren Planungsschritte zukommen zu lassen;
- 3) das Gemeindekollegium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 19.- Ö.S.H.Z. – Haushaltsabänderung Nr.1 für das Jahr 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, die Haushaltsabänderung Nr. 1 des ÖSHZ, Jahr 2019 zu genehmigen und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 20.- Festlegung der Steuern: Zuschlag zur Steuer auf die natürlichen Personen für das Jahr 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Für das Rechnungsjahr 2020 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz der Steuer auf 7 % des gemäβ Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

<u>Artikel 2</u>: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2020 unter O.E.040/372-01 verbucht.

<u>Artikel 3</u>: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 21.- Festlegung der Steuern: Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung für Immobilienvorbelastung für das Jahr 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Für das Steuerjahr 2020 werden zugunsten der Gemeinde 2.500 Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung aufgestellt, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt. <u>Artikel 2</u>: Diese Zuschlaghundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben. <u>Artikel 3</u>: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2020 unter O.E. 040/371-01 verbucht.

<u>Artikel 4</u>: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 22.- Steuer auf Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen der gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

- Definitionen

Unter "ordnungsgemäßem Sammelbehälter", versteht man:

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen: EN840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).
- Polyethylen-Tüten:
- * mit Aufschrift der Gemeinde (*),
- * mit einem Mindestinhalt von 60 L.
- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter "Abfallerzeuger" versteht man:

- 1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.
- 2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmbecken, ...).
- 3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturelle Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.
- 4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.
- 5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2020 eine jährliche Steuer auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten gewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 3:

§ 1: Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet: Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

Wer jedoch bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunftsgemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. Der entsprechende Beweis muss vorgelegt werden.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3: Wird ebenfalls als Haushalt angesehen jeder, der eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, oder tatsächlich ein Unternehmen, eine Einrichtung oder irgendeine Vereinigung, wie und was auch immer die Bezeichnung oder der Zweck sein sollte, leitet, insofern mindestens ein Gebäude ständig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainer entsorgen.

Artikel 4:

Die Steuer für das Jahr 2020 wird wie folgt festgelegt:

- für alleinstehende Personen: 100,00 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen: 50,00 € mit einem Zusatz von 50,00 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung: 70,00 €/Jahr
- Ferienhaus/Ferienwohnung: 45,00 €/Jahr
- Campingplatz: 8,00 € pro Stellplatz/Jahr
- Hotel: 8,00 € pro Bett/Jahr
- Betriebe: 45,00 € pro Betrieb/Jahr
- Ferien –und Jugendlager: 0,12 € pro Person/Tag

Artikel 5:

Die in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6:

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7:

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8:

Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E. 040/363-03 gebucht.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 23.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Übernachtungen für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Pensionen, Familienpensionen und möbilierten Zimmern.

<u>Artikel 2</u>: Die Steuer wird vom Vermieter bzw. von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. (Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten). Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für:

- Hotels und Pensionen: 30,00 €
- Jugendherbergen und Landjugendheime: 20,00 €
- Privatwohnungen, Privathäuser, Privatpensionen und möblierte Zimmer: 15,00 €

Artikel 3: Die im Artikel 1 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen oder Anstalten bzw. Einrichtungen sind dazu gehalten spätestens am 01. April eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit Angabe der zu vermietenden Betten. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Empfangsbestätigung dieser Mitteilung wird den Anmeldepflichtigen zugestellt; sie muss den Kontrollbeamten bei der Aufforderung vorgezeigt werden.

<u>Artikel 4</u>: Alle Personen bzw. Einrichtungen die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und andere Wohngelegenheiten, als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen, usw.) sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

<u>Artikel 5</u>: Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen usw.) wird ein Betrag von 0,20 Euro pro Tag pro Person erhoben. Die Anzahl Jugendlager wird durch die Polizeibeamten festgestellt. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Anzahl und die Lager der Jugendlager der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

<u>Artikel 6</u>: Die in Artikel 2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

<u>Artikel 7</u>: Bei der in Artikel 5 erwähnten Steuer handelt es sich um eine Barsteuer.

Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

<u>Artikel 8</u>: Der Steuerpflichtige ist gehalten, eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

<u>Artikel 9</u>: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebriefs bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

<u>Artikel 10</u>: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

<u>Artikel 11</u>: Im Falle, dass die Steuer auf Übernachtungen für die Jugendlager in eine Heberolle aufgenommen wird, ist diese unmittelbar fällig.

<u>Artikel 12</u>: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom

Gemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

<u>Artikel 13</u>: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder

nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

<u>Artikel 14</u>: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

<u>Artikel 15</u>: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

<u>Artikel 16</u>: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-26 verbucht. <u>Artikel 17</u>: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 24.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Verwaltungsdokumente für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Steuer auf die Ausstellung von Verwaltungsurkunden durch die Gemeinde festgesetzt. Die Steuer ist von der Person zu entrichten, welcher die Urkunde auf Antrag oder von Amts wegen ausgestellt wird. **Artikel 2**: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

* Elektronische Identitätskarten:

für jede Karte: 21,00 € (inklusive Herstellungsgebühr von 15,70 €);

* Kinderausweise:

für jede Karte: 7,00 € (inklusive Herstellungsgebühr von 6,30 €);

- * Elektronische Identitätskarte für Ausländer:
 - 21,00 Euro (inklusive Herstellungsgebühr von 15,70 €);
- * Dringlichkeitsverfahren:
- 1) <u>Tarif für Dringlichkeitsverfahren mit Lieferung bei der Gemeinde</u>:
 - Elektronische Personalausweise für Belgier und elektronische Karten und Aufenthaltsdokumente für ausländische Staatsangehörige:

Option 1: Dringlichkeitsverfahren 89,00 €
Option 2: Verfahren der äußersten Dringlichkeit 130,00 €

- Elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren

Option 1: Dringlichkeitsverfahren
89,00 €
Option 2: Verfahren der äußersten Dringlichkeit
130,00 €

Option 2: Verfahren der äußersten Dringlichkeit 130,00 €

- 2) <u>Dringlichkeitsverfahren mit zentralisierter Lieferung bei der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres-Brüssel</u>
 - Personalausweise für Belgier und Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren

Option 3: Verfahren der äußersten Dringlichkeit mit zentralisierter Lieferung: 100,00 € 3) Ermäßigter Tarif ab dem zweiten elektronischen Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren, das gleichzeitig für Kinder eines selben Haushalts beantragt wird, die unter einer selben Adresse eingetragen sind. Dieser ermäßigte Tarif gilt sowohl für dringende Anträge als auch für äußerst dringende Anträge: 60,00 €

- * <u>Biometrische Karten</u> sowie Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Bürger : 23,00 (inklusive Herstellungsgebühr von 18,40 €);
- * Eintragungsbescheinigung (Muster A)

Für Ausländer : 5,00 €

- * Heiratsbücher : 25,00 €
- * <u>Ausstellung sonstiger Urkunden</u> oder Bescheinigungen, Auszügen, Abschriften, amtlicher Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Genehmigungen usw.: 3,00 Euro sowie 1,00 € für alle dieselben weiteren Urkunden
- * <u>Reisepass ab 18 Jahre</u>: 87,00 € (inklusive Herstellungskosten von 41,00 Euro und Konsulargebühren von 30,00 €)
- * Für Personen unter 18 Jahre : 41,00 €
- * Führerscheine:
 - Internationale Führerscheine : 16,00 Euro (inklusive Herstellungskosten von 12,25 Euro)
 - Elektronische Führerscheine : 25,00 Euro (inklusive Herstellungskosten von 20,00 Euro)
 - Elektronische Schulungsführerscheine : 25,00 Euro (inklusive Herstellungskosten von 20,00 Euro)

Artikel 3: Von der Steuer befreit sind:

- a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgendwelcher Ordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat:
- b) die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes Beweismittel festgestellt;
- c) die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
- d) die Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer - oder gebührenpflichtig sind;
- e) die durch die Gemeindepolizei den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte bei Unfällen auf öffentlicher Straße;

<u>Artikel 4</u>: Die Steuer wird zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde erhoben. Die Entrichtung der Steuer wird durch das Anbringen einer Klebemarke mit Angabe des erhobenen Betrages auf die ausgestellte Urkunde festgestellt.

<u>Artikel 5</u>: Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2c ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche auf Grund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

<u>Artikel 6</u>: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

<u>Artikel 7</u>: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 8: Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/361-04 verbucht.

<u>Artikel 9</u>: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 25.- Festlegung der Steuern: Steuer auf Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich und verordnungsmäßig verboten ist für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Steuer erhoben auf Entfernung durch die Gemeindedienste von Abfällen jeglicher Art, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist.

<u>Artikel 2</u>: Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

<u>Artikel 3</u>: Die Steuer wird auf die doppelte Summe der effektiven Kosten festgelegt, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind zusätzlich zu einer Pauschale von

200.00 Euro.

<u>Artikel 4</u>: Der Betrag der Steuer kann ab dem Tag der Entfernung der Abfälle in die Steuerrolle eingetragen werden.

<u>Artikel 5</u>: Die in Art.2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben.

<u>Artikel 6</u>: Durch den Gemeindeeinnehmer wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind

<u>Artikel 7</u>: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids zu erfolgen.

<u>Artikel 8</u>: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs -und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommensteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

<u>Artikel 9</u>: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

<u>Artikel 10</u>: Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/363-07 verbucht. <u>Artikel 11</u>: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 26.- Festlegung der Steuern: Steuer auf Wohnwagen, die sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine jährliche direkte Steuer pro genehmigten oder nicht genehmigten Wohnwagen, welcher sich außerhalb eines erlaubten Campingplatzes befindet, im Sinne von Art.1§2 und §3 des Gesetzes vom 30. April 1970 bezüglich Campings, erhoben, da die finanzielle Lage der Gemeinde dies verlangt. Unter Wohnwagen versteht man alle diejenigen, welche unter der Anwendung von Art.41 § 1,1 und 6 des wallonischen Gesetzbuches (B. Staatsblatt 25.05.1984) bezüglich Raumordnung und Gebietsplanung fallen, aber auch die nicht genehmigten Wohnwagen.

<u>Artikel 2</u>: Diese Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Wohnwagens. Im Falle, dass dieser Wohnwagen auf einem Grundstück eines anderen Eigentümers steht, so ist die Steuer solidarisch und unteilbar durch den Eigentümer des Grundstücks geschuldet.

Artikel 3: Fallen nicht unter der Anwendung dieser Steuer:

- a) Wohnwagen, welche während Festen und der Kirmes von herumziehenden Kaufleuten aufgestellt werden.
- b) Wohnwagen, welche von Leuten während einigen Tagen aufgestellt werden, die auf Einladung von offiziellen Vereinen an Festen teilnehmen.

<u>Artikel 4</u>: Der Steuersatz wird auf 320,00 Euro pro Wohnwagen und pro Jahr festgelegt. Der gesamte Steuersatz ist geschuldet, selbst wenn der Wohnwagen während des Steuerjahres nur einen Tag auf einem nicht erlaubten Campingplatz gestanden hat.

<u>Artikel 5</u>: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

<u>Artikel 6</u>: Die Erfassung der besteuerbaren Wohnwagen erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlagt werden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Aufstellung des Wohnwagens.

<u>Artikel 7</u>: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, als Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

<u>Artikel 8</u>: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

<u>Artikel 9</u>: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

<u>Artikel 10</u>: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

<u>Artikel 11</u>: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

<u>Artikel 12</u>: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial –und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

<u>Artikel 13</u>: Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/367-08 gebucht. <u>Artikel 14</u>: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

	2025.
Punkt 27	Festlegung der Steuern: Steuern auf Zweitwohnungen für die Jahre 2020-

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Für die Jahre 2020-2025 wird eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragene und auf dem Gemeindegebiet gelegene Zweitwohnungen eingeführt, da die Finanzlage der Gemeinde dies erfordert;

<u>Artikel 2</u>: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft - mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient - zu verstehen, über deren Nutzer zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, frei verfügen kann. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend - oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich

der den Chalets gleichgestellten Wohnungen, handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger. Diese Unterkünfte fallen unter die Steuern auf Campingplätze.

<u>Artikel 3</u>: Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der die im Laufe des Anlagejahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt, benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende

- entweder einem Dritten, gelegentlich, oder für eine Dauer von mehr als drei aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden Monaten, im Laufe des Anlagejahres,
- oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4: Der Steuerbetrag wird auf 320,00 Euro pro Jahr und pro Zweitwohnung festgesetzt.

<u>Artikel 5</u>: Der Nutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

<u>Artikel 6</u>: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

<u>Artikel 7</u>: Die Erfassung der besteuerbaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist.

Betreffende Person, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

<u>Artikel 8</u>: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, als Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

<u>Artikel 9</u>: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

<u>Artikel 10</u>: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

<u>Artikel 11</u>: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

<u>Artikel 12</u>: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum zur Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 13: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial –und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 und 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 14: Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/367-13 gebucht.

<u>Artikel 15</u>: Der vorliegende Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 28.- Festlegung der Steuern: Steuer auf Verlängerung der Polizeistunden für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Steuer zu Lasten der Inhaber von öffentlichen Lokalen erhoben, die eine Verlängerung der durch Beschluss vom 24.01.1977 festgesetzten Polizeistunde beantragen. Der Betrag dieser Steuer wird auf 2,50 Euro für die erste Verlängerungsstunde (d.h. von 1 bis 2 Uhr) und 5,00 Euro für die zweite Verlängerungsstunde (d.h. von 2 bis 3 Uhr) festgesetzt.

<u>Artikel 2</u>: Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag zu Händen des von der Gemeindeverwaltung beauftragten Beamten entrichten, der Quittung darüber aushändigt in dem Augenblick, wo die Verlängerung abgeholt wird.

<u>Artikel 3</u>: Die auf Grund der Erklärung getätigte Zahlung wird unter Vorbehalt aller Rechte und jeglicher Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung angenommen.

<u>Artikel 4</u>: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

<u>Artikel 5</u>: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium, der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

<u>Artikel 6</u>: Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den durch das Gemeindekollegium vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

<u>Artikel 7</u>: Es handelt sich um eine Barsteuer. Insofern diese Steuer nicht im Augenblick der Erklärung entrichtet wird, kann der Betrag der Steuer in die Heberolle eingetragen werden.

Artikel 8: In Ermangelung einer Barzahlung wird gemäß Artikel 10 die Steuer in eine Heberolle aufgenommen; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

Artikel 9: Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/365-02 verbucht.

<u>Artikel 10</u>: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 29.- Festlegung der Steuern: Steuer auf Bälle und Tanzpartien für die Jahre

----- 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Steuer auf Bälle und Tanzpartien aufgestellt.

<u>Artikel 2</u>: Die Steuer ist fällig für jeden, der auf dem Gebiet der Gemeinde Bälle und Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben beiwohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt. Gleiches trifft zu hinsichtlich derartiger Vergnügungen, die in Privatzirkeln oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher im Voraus in bar oder unter Aufschub zu zahlenden Gebühr, abzüglich der M.W.S. Anlass geben.

Artikel 3: Der Satz der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

25,00 EURO pro Ball und Tanzpartie

Artikel 4: Die unter Art.3 vorgesehenen Sätze werden um die Hälfte reduziert,

- a) für die in Schankstätten anlässlich von besonderen Anlässen veranstalteten Bälle oder Tanzpartien, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder einer ähnlichen Gebühr und ohne Erhöhung des Getränkepreises, wenn die Veranstaltungen im Lokal selbst stattfinden, welches der Besitzer ständig als Schankstätte benutzt;
- b) für die Bälle oder Tanzpartien, welche von Vergnügungszirkeln oder -gesellschaften mit dauerhaftem Bestehen zugunsten ihrer Mitglieder und deren Familien, gegebenenfalls einige Gäste einbegriffen, veranstaltet werden. Die gegenwärtige Reduzierung wird jedoch jeder Gruppierung nur für höchstens einen Ball im Jahr bewilligt.
- c) für die Bälle oder Tanzpartien, welche anlässlich der Weihnachts- und Neujahrsfeste und der herkömmlichen Karnevals -Mitfastenfeste durch die Restaurateure in den Lokalen selbst, die als Restaurant dienen, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder jeder sonstigen gleichgestellten Gebühr veranstaltet werden, vorausgesetzt, dass diese Vergnügen einzig und allein unter der Mitwirkung von Musikkünstlern gegeben werden, wobei der im Art.3 festgesetzte Betrag der Gesamtausgabe in diesem Falle auf das Doppelte erhöht wird.

<u>Artikel 5</u>: Gesamtbefreiung wird gewährt, wenn der Ball oder die Tanzpartie für einen Wohlfahrtszweck veranstaltet wird unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder sonstigen Gewinnabsicht, ohne Erhebung sonstiger gleichgestellter Gebühr.

Artikel 6: Es handelt sich um eine Barsteuer.

<u>Artikel 7</u>: Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbeleges zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

<u>Artikel 8</u>: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens zwei Tage im Voraus eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

<u>Artikel 9</u>: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht eine Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung, mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

<u>Artikel 10</u>: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

<u>Artikel 11</u>: Im Falle der Aufnahme der Steuer in eine Heberolle ist diese unmittelbar fällig. <u>Artikel 12</u>: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier

Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

<u>Artikel 13</u>: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 14: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindekollegium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder der Zusendung des Steuerbescheides eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

- 1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde;
- 2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 15: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

<u>Artikel 16</u>: die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/365-02 verbucht. <u>Artikel 17</u>: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 30.- Festlegung der Steuern: Steuer auf Schrott und unbrauchbar gewordene Fahrzeuge für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Für die Jahre 2020-2025 wird zugunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die unter freiem Himmel auf Gemeindegebiet für Schrott und unbrauchbar gewordene Fahrzeuge oder Geräte eingerichtete Lager, die von der vom Publikum benutzten Straßen und Wege aus sichtbar sind, eingeführt.

<u>Artikel 2</u>: Die Höhe der Steuer beläuft sich pro Jahr auf 0,20 EURO/m² zusätzlich einer Pauschale von 300,00 Euro je nach der Gesamtfläche des Grundstückes, auf dem das Lager einschließlich seiner Anlagen und Verarbeitungsstätten eingerichtet ist. Die gleiche Steuer wird

erhoben für derartige Abstellungen im freien Felde.

<u>Artikel 3</u>: Die Lagerunternehmer oder die Eigentümer des Grundstücks haben die Steuer zu entrichten, die grundsätzlich für das ganze Jahr einforderbar ist. Sie wird jedoch um die Hälfte verringert für die vor dem 01. Juli abgeschafften oder nach dem 30. Juni des Rechnungsjahres eingerichteten Lager.

<u>Artikel 4</u>: Die Erfassung der besteuerbaren Lager erfolgt jährlich seitens der Bediensteten der Gemeinde an Hand einer von den Betroffenen unterschriebenen Erklärung gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung.

<u>Artikel 5</u>: Die Steuer ist nicht zu entrichten, wenn das Lager oder der Abstellplatz von keinem der unter Art.1. erwähnten Straße oder Weges aus sichtbar ist;

- entweder auf Grund der Lage,
- oder weil sie durch Mauern, Hecken oder andere Tarnungsmittel vollständig unsichtbar gemacht wurden.

<u>Artikel 6</u>: Betrug und Zuwiderhandlungen sowie Anmeldungsverweigerung werden unbeschadet der Zahlung der geschuldeten Steuer mit einer Geldbuße in Höhe dieser Abgabe, und im Wiederholungsfalle innerhalb eines Jahres mit einer Geldbuße in doppelter Höhe dieser Steuer bestraft. Bei fehlender oder unzureichender Meldung werden die Steuerpflichtigen unbeschadet ihres Rechts auf Einspruch von Amtswegen veranlagt auf Grund der Anhaltspunkte, worüber die Gemeinde eventuell verfügt.

<u>Artikel 7</u>: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

<u>Artikel 8</u>: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-29 gebucht. <u>Artikel 9</u>: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 31	Festlegung der Steuern: Steuer auf den Campingplätzen für die Jahre 2020-
	2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Steuer pro Standplatz auf den Campings erhoben;

Unter Campings versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Gesetz vom 30.04.1970).

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings für organisierte Gruppen- unter der Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und die nur Zelte als Unterkünfte benutzen, verwendet werden.

<u>Artikel 2</u>: Der Steuersatz wird auf 30,00 EURO pro Standort, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des obenerwähnten Gesetzes vom 30 April 1970 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

<u>Artikel 3</u>: Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

<u>Artikel 4</u>: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem, auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30 September des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle unvollständiger Angaben wird der Steuerpflichtige von Amts wegen nach den bei der Gemeindeverwaltung vorliegenden Angaben besteuert unter Vorbehalt des Reklamations - und Einspruchsrechtes.

<u>Artikel 5</u>: Die Heberolle wird von dem Gemeindekollegium aufgestellt, welche durch den Herrn Provinzgouverneur für vollstreckbar erklärt wird.

<u>Artikel 6</u>: Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standortes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

<u>Artikel 7</u>: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek, sowie der Verjährung in Sachen Staatliche Einkommensteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

<u>Artikel 8</u>: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

<u>Artikel 9</u>: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-27 gebucht. <u>Artikel 10</u>: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 32.- Festlegung der Steuern: Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Im Sinne der vorliegenden Steuerverordnung versteht man:

<u>Werbeschrift</u>: Schrift, die mindestens eine kommerzielle Anzeige von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen beinhaltet.

<u>Werbemuster</u>: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, das zur Vermarkung und/oder zum Verkauf bestimmt ist. Wird als einziges Muster betrachtet, das Produkt und die Werbeschrift, die dieses gegebenenfalls begleitet.

<u>Kostenlose Regionalpresse</u>: Werbeschrift, die regelmäßig kostenlos mindestens zwölf Mal im Jahr verteilt wird, die, abgesehen von Werbung, Redaktionstext enthält, der aktualitätsbezogen auf die lokale und/oder kommunale Verteilerzone ist und nachstehende Informationen enthält:

- Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, Tierärzte,...)
- Informationen über Veranstaltungen in der Gemeinde und den Nachbargemeinden, veranstaltet durch Kultur-, Sport-, Wohltätigkeitsvereinigungen u.ä.;
- Private Kleinanzeigen;
- Stellenanzeigen und Ausbildungsangebote;
- Notarielle Bekanntmachungen;
- Anzeigen von öffentlichem Nutzen über die Anwendung von Gesetzen, Dekreten oder allgemeine Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen und andere durch Gericht angeordnete Veröffentlichungen usw.

<u>Artikel 2</u>.- Zugunsten der Gemeinde Burg-Reuland wird für die Steuerjahre 2020-2025 eine jährliche, indirekte Gemeindesteuer erhoben auf die kostenlose Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern. Die Steuer wird auf 0,15 € pro verteiltes Exemplar festgelegt beziehungsweise auf 0,225 € pro Exemplar, das in biologisch nicht abbaubaren Plastikverpackungen verteilt wird.

Artikel 3.- Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person, zu deren Gunsten die Werbeschrift oder das Werbemuster verteilt wurde.

Artikel 4.- Sind von der Steuer befreit:

- Die Verteilung der kostenlosen Regionalpresse,
- Die Verteilung von Veröffentlichungen durch regionale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit einem politischen, philosophischen, philosophischen, kulturellen oder sportlichen Charakter.

<u>Artikel 5.</u>- Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6.- Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten

Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

<u>Artikel 7</u>.- Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

<u>Artikel 8</u>.- Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

<u>Artikel 9</u>.- Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

<u>Artikel 10</u>.- Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

<u>Artikel 11</u>.- Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

<u>Artikel 12</u>.- Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

<u>Artikel 13</u>.- Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.04001/364-24 gebucht.

<u>Artikel 14</u>.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 33.- Festlegung der Steuern: Steuer auf Banken und gleichgestellten Einrichtungen für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2020-2025 eine Steuer auf alle Bank-, Finanz-, Kredit-, und Sparinstitute, sowie ihre Filialen und Agenturen, die am 01. Januar des

Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde BURG-REULAND der Öffentlichkeit zugängliche Lokale haben, erhoben, da die finanzielle Lage der Gemeinde dies verlangt.

Für die Anwendung des vorherigen Absatzes wird als Bank, Finanz-, Kredit- und Sparinstitut angesehen die physischen oder moralischen Personen die hauptberuflich Geld- oder Kreditgeschäfte unter gleich welcher Form tätigen.

<u>Artikel 2</u>: Die Steuer ist von der physischen oder moralischen Person, im Namen derer das Institut betrieben wird, geschuldet.

<u>Artikel 3</u>: Die Steuer wird auf 300,00 Euro pro Annahmestelle festgesetzt.

<u>Artikel 4</u>: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsvordruck erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens 30. September des Steuerjahres, die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

<u>Artikel 5</u>: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

<u>Artikel 6</u>: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

<u>Artikel 7</u>: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 8: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

<u>Artikel 9</u>: "Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

<u>Artikel 10</u>: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 11: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-32 verbucht.

<u>Artikel 12</u>: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 34.- Festlegung der Steuern: Steuer auf Anträge des Urbanismusdienstes und des

----- Umweltdienstes für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Steuer auf Anträge des Urbanismusdienstes und des Umweltdienstes festgesetzt.

Artikel 2: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- 1) Städtebaugenehmigung: 30,00 Euro pro Antrag;
- 2) Verstädterungsgenehmigung: 30,00 Euro pro Antrag;
- 3) Abänderung einer Verstädterungsgenehmigung: 20,00 Euro pro Antrag;
- 4) Verlängerung einer Städtebaugenehmigung: 5,00 Euro pro Antrag
- 5) Städtebauliche Bescheinigung Nr.1 und 2: 10,00 Euro pro Bescheinigung
- 6) Genehmigung von Pflanzen von Weihnachtsbäumen: 10,00 Euro pro Antrag;
- 7) Globalgenehmigung Klasse 1: 50,00 Euro pro Antrag;
- 8) Globalgenehmigung Klasse 2: 30,00 Euro pro Antrag;
- 9) Umweltgenehmigung Klasse 1: 50,00 Euro pro Antrag;
- 10) Umweltgenehmigung Klasse 2: 30,00 Euro pro Antrag
- 11) Erklärung Klasse 3: 10,00 Euro pro Antrag;
- 12) Bekanntmachung: 5,00 Euro pro Bekanntmachung

<u>Artikel 3</u>: Die Steuer wird zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde erhoben. Die Entrichtung der Steuer wird durch das Anbringen einer Klebemarke mit Angabe des erhobenen Betrages auf die ausgestellte Urkunde festgestellt.

<u>Artikel 4</u>: Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2c ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche auf Grund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

<u>Artikel 5</u>: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

<u>Artikel 6</u>: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 7: Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/361-04 verbucht.

<u>Artikel 8</u>: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 35.- Steuer auf den Erstausbau von Straßenanlagen für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1:</u> Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Steuer erhoben, die zur Erstattung der Kosten für den Erstausbau von Straßenanlagen bestimmt ist.

Die Steuer wird allen anliegenden Immobilien auferlegt, in der Dreckwege, Schotterwege, Gassen oder Pfade zu Straßen auf Kosten der Gemeinde ausgebaut wurden.

Unter Erstausbau von Straßenanlagen im Sinne dieser Verordnung ist zu verstehen:

- a) der Ausbau des bestehenden Belages, ob befestigt oder nicht, bis auf die notwendige Tiefe für eine befestigte Neuanlegung einschließlich sämtlicher Nebenarbeiten (eventuelle Sperrungen, Beschilderungen, Erdarbeiten und Entsorgungen);
- b) das Abwalzen und Einbauen von Geotextil;

- c) das Anlegen und Verarbeiten eines normkorrekten aktuellen Unterbaus und Fundaments;
- d) das Einbauen und fachgerechte Verarbeiten der Straßenausbaufläche mit Gesamtkonzept mittels jeglicher und unterschiedlicher Materialien;
- e) das Einfassen der Seitenränder mittels Bodenbetonbordsteine, Rinnbetonbordsteine inklusive der Verkeilung durch Magerbeton.

Die Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

<u>Artikel 2:</u> Die Steuer wird von jeglicher Person geschuldet, die am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes anliegender Eigentümer der öffentlichen Straße ist, welche von den Arbeiten betroffen ist.

Unter "Veranlagungszeitraum" ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem die Steuer festgesetzt, d.h. erstmals in die Heberolle eingetragen und durch das Gemeindekollegium für vollstreckbar erklärt wird.

Im Falle des Miteigentums ist jeder Miteigentümer für seine Kopfquote steuerpflichtig. Gehört das sich in eine Tiefe von 12 Metern beiderseits der Straße erstreckende Gelände oder Teilgelände zwei oder mehreren Eigentümern, so wird die gemäß Artikel 5 und 6 berechnete Steuer auf die betreffenden Eigentümer im Verhältnis zu den ihnen in der entsprechenden Zone gehörenden Grundstücksflächen verteilt.

Ist eine baufreie Zone vorhanden, so wird die Tiefe derselben in die Berechnung der in vorstehenden Absatz erwähnten Tiefe von 12 Metern nicht einbezogen.

<u>Artikel 3:</u> Das an zwei öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitten grenzende Eckgrundstück oder Teilgrundstück mit einer Straßenfront an beiden Straßen oder Straßenabschnitten ist befreit:

- a) von der Steuer, die auf Grundstücke längs der Straße erhoben wird, in der die Arbeiten zuletzt durchgeführt worden sind, wenn alle Operationen nacheinander in beiden Straßen im Hinblick auf die Verwirklichung verschiedener Projekte sowie im Rahmen verschiedener Unternehmungen abgewickelt worden sind;
- b) von der Steuer, die geschuldet wird für die Straße, wo die Straßenfront des Eigentums zur Zahlung der niedrigsten Steuer Anlass gibt, wenn alle Operationen gleichzeitig in beiden Straßen durchgeführt worden sind.

Artikel 4: Der zu erstattende Betrag entspricht 50 % des Betrages der betreibbaren Ausgaben, zuzüglich der Zinsen.

Artikel 5: Die betreibbaren Ausgaben sind die Gesamtkosten der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten, einschließlich der Mehrwertsteuer, der Projekt- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Überwachung.

<u>Artikel 6:</u> Die durch jeden Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer beträgt:

zu erstattender Betrag X Länge des Eigentums des Steuerpflichtigen Summe der Längen der anliegenden Immobilien

Die Länge eines Grundstückes wird berechnet nach der Distanz zwischen dem Schnittpunkt der Baumaßnahme und der Grundstücksgrenze. Falls kein Gesamtausbau erfolgt, wird der theoretische Schnittpunkt angewandt.

Artikel 7:

Dem Steuerpflichtigen steht es frei:

a) seinen Anteil in einer einmaligen Zahlung ohne Zinsaufschlag zu begleichen;

b) die Rückzahlung seines Anteils in 10 oder 20 Jahresraten zu staffeln, zuzüglich, ab dem Ende der Arbeiten, einer Zinsbelastung entsprechend der zu dem Zeitpunkt praktizierten Zinsen oder dem Zinssatz, der in Absprache mit dem Zinsnehmer vom Kollegium festgelegt wurde;

Dem Eigentümer steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Versanddatum der Mitteilung des Gemeindekollegiums zur Verfügung, um seine Zahlungsweise schriftlich mitzuteilen.

In Ermangelung einer Antwort nach Ablauf der vorgesehenen Frist, wird der Anliegerbeitrag unwiderruflich gemäß Absatz a) eingefordert.

Das Ende der Arbeiten wird durch einen Beschluss des Gemeindekollegiums festgestellt.

<u>Artikel 8:</u> Der Steuerpflichtige kann jederzeit die noch nicht einforderbaren Jahresraten im Voraus entrichten:

In diesem Fall wird die jährliche Amortisation nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, einschließlich gefordert werden kann.

Artikel 9: Bei Abtretung der Immobilie ist der Restbetrag sofort fällig. In diesem Fall wird die Jahresrate nur um die Zinsbelastung erhöht, die bis zu dem Jahr einschließlich, im Laufe dessen die Zahlung erfolgt, gefordert werden kann.

<u>Artikel 10</u>: Bei Abtretung an die Gemeinde Burg-Reuland einer unbebauten Immobilie, auf die diese Steuer anwendbar ist, wird die Steuer auf die betreffende Immobilie aufgehoben. Sofern der Steuerpflichtige bereits Ratenzahlungen zur Begleichung der Steuer geleistet hat, werden die gezahlten Beträge integral, jedoch ohne Zins- und Indexberechnung, zurückerstattet.

<u>Artikel 11</u>: Die Steuer wird aufgeschoben:

- a) wenn das Anwesen aufgrund von Gesetzen, Dekreten und Erlassen von der Steuer befreit ist;
- b) für Grundstücke, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung nicht erschlossen werden dürfen;
- c) für unbebaute Grundstücke in landwirtschaftlicher Zone oder Grundstücke, auf denen laut Sektorenplan keine Bebauung vorgenommen werden darf.

<u>Artikel 12</u>: Wenn die Gründe, aus welchen die Steuer gestundet wird, ganz oder teilweise vor Ablauf einer Zeitspanne von 30 Jahren, gerechnet ab dem 1. Besteuerungsjahr, wegfallen, ist die jährliche Steuer ab dem nächstfolgenden 1. Januar zu zahlen.

Die bei einem Stundungswegfall zu zahlende Steuer beträgt die unter den jeweiligen Artikeln beschriebene Steuer, indexiert nach dem Stand des Kleinhandelspreisindex zum Zeitpunkt des Stundungswegfalls.

Ausgangsindex ist der Index des Monats vor der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle für das ursprüngliche 1. Besteuerungsjahr.

Wenn besagter Zustand nach Ablauf von 30 Jahren fortbesteht, wird das Gut endgültig von der Steuer befreit.

Artikel 13: Im Falle der Aufhebung der gegenwärtigen Ordnung oder bei Nichterneuerung derselben vor dem normalen Ablauf der in Artikel 7, Absatz b) festgesetzten Rückerstattungsfrist, erstattet die Gemeinde den in Artikel 2 bezeichneten Steuerpflichtigen, die noch nicht einforderbaren Kapitalanteile. Diese Erstattung erfolgt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach dem letzten Jahr der Anwendung.

<u>Artikel 14</u>: Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung TITEL IV der allgemeinen Steuerordnung.

Artikel 15: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.040/362-02 verbucht.

<u>Artikel 16</u>: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 36.- Festlegung der Steuern: Steuer auf Bauruinen und unbewohnbare Gebäude

----- für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 eine jährliche Steuer auf alle nicht fertig gestellten, verfallenen und unbewohnbaren Gebäude festgelegt.

Artikel 2: Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 500,00 € pro Gebäude für das erste Jahr festgelegt und dem Eigentümer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Immobilie abzureißen oder wiederherzustellen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen.

Für das 2. Jahr wird die Steuer auf 1.500,00 € und ab dem 3. Jahr auf 3.000,00 € festgelegt und wird für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer ist geschuldet durch den Eigentümer des Gebäudes.

Artikel 4: Von der Steuer befreit sind durch Unfall oder höhere Gewalt zerstörte Gebäude für die Dauer der Klärung des Schadensfalls bei den Versicherungen oder vor Gericht und die Gebäude, die infolge einer gerichtlichen Erbauseinandersetzung keinen endgültigen Besitzer kennen.

<u>Artikel 5:</u> Als nicht fertig gestellte Gebäude gelten Gebäude, die innerhalb von 6 Jahren ab dem Datum der erteilten Baugenehmigung oder Betriebsgenehmigung nicht entsprechend genutzt werden.

Als verfallene Gebäude gelten unbewohnte Immobilien, die infolge von Brand-, Wasser-, Erdbeben- oder Unfallschäden oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Als unbewohnbare Gebäude gelten Gebäude, die entsprechend den gesetzlich definierten Kriterien als solche identifiziert werden. Zur Bestimmung der Bewohnbarkeit eines Gebäudes wird bei Bedarf das Gutachten eines vom für das Wohnungswesen zuständigen Dienst der übergeordneten Behörde bestellten Beamten eingeholt.

Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein "Gebäude" eine Immobilie, die entweder über eine getrennte Hausnummer oder Katasternummer verfügt, selbst wenn sie eventuell Teil eines größeren Immobilienkomplexes sein sollte (z.B. Doppelhaus, Reihenhaus, ...). Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein Teil einer Immobilie, die ursprünglich eine doppelte Zweckbestimmung hatte (z.B. Wohnhaus, das an einem Stall, Scheune, Werkstatt, ... angegliedert ist), als getrenntes "Gebäude" zu verstehen, so dass die auf Grund des vorliegenden Beschlusses geschuldete Steuer für den nicht bewohnten Wohnbereich auch dann geschuldet ist, wenn der übrige Teil der Immobilie weiterhin gemäß der ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden sollte.

Artikel 6: Das Gemeindekollegium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor. Ein Feststellungsprotokoll, in dem die genauen Angaben der Besteuerungsgrundlage aufgeführt sind, wird dem Eigentümer per Einschreibebrief zugestellt. Der Eigentümer hat eine Frist von 30 Tagen, ab Datum der Aufgabe des Einschreibebriefes, um dem Gemeindekollegium seine eventuellen Bemerkungen zu übermitteln.

Artikel 7: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids einen schriftlichen, begründeten und unterschriebenen Einspruch gegen den Steuerbescheid beim Gemeindekollegium einreichen.

Artikel 8: Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/367-15 verbucht.

<u>Artikel 9:</u> Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 37.- Festlegung der Gebühren: Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 3b bzw. Artikel 4 seines Beschlusses vom 18. Dezember 2009 betreffend Festlegung einer Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2020 wie folgt festzulegen:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2020 eine spezifische Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3: Die Gebühr wird für das Jahr 2020 wie folgt festgelegt:

Verkauf von:

Müllsäcke für den Restmüll (60 Liter): 1,50 €/Müllsack
Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter): 0,50 €/Müllsack
Container (140 L) für Biomüll: 110,00 €/jährlich
Container (240 L) für Restmüll: 125,00 €/jährlich
Container (360 L) für Restmüll: 160,00 €/jährlich
Container (770 L) für Restmüll: 305,00 €/jährlich

Artikel 4:

- * Haushalte mit 1 bis 5 Personen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken, sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.
- * Haushalte mit 6 und mehr Personen erhalten pro Jahr 2 Rollen von je 10 Biomüllsäcken, sowie 2 Rollen von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.
- * Zweitwohnungen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken, sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.
- * Menschen mit Inkontinenzproblemen erhalten pro Halbjahr 5 Rollen von je 10 Restmüllsäcken GRATIS und zwar nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Artikel 5: Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 6: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 7: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.876/161-48 verbucht.

Artikel 8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 38.- Festlegung der Gebühren: Gebühr auf Mahnschreiben.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine Gebühr auf Mahnschreiben erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Rechnung: kostenlos
- 1. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: 2,50 €
- 2. Mahnschreiben bei unbezahlter Gebühr oder Steuer: 6,20 €
- 3. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: 6,20 € und alle anfallenden Einschreibegebühren

Artikel 3: Die Gebühr ist unmittelbar vom Schuldner zu entrichten.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 5: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.104/161-06 verbucht.

Artikel 6: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 39.- Festlegung der Gebühren: Gebühr auf die Entfernung von Gräbern auf den Gemeindefriedhöfen, sowie sonstige Arbeiten für die Jahre 2020-2025.

,

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die im Rahmen gegenwärtiger Regelung durch die Gemeindearbeiter zugunsten und auf ausdrücklichen Antrag von Privatpersonen geleisteten Arbeiten, zwecks Entfernung von Grabsteinen auf den Friedhöfen, geben Anlass zur Zahlung der folgenden Gebühr an die Gemeinde:

• Arbeiter: 45,00 Euro/Stunde

Lastwagen: 50,00 Euro/Stunde, ohne Fahrer
Bagger: 50,00 Euro/Stunde, ohne Fahrer

Jede angefangene Stunde wird als eine ganze Stunde berechnet. Die Dauer der Leistung wird berechnet ab dem Augenblick, wo die betroffenen Gemeindearbeiter die Gemeindehalle verlassen, bis zum Zeitpunkt, wo sie dorthin zurückkehren.

Artikel 2: Die durch die Privatpersonen, welche bei der Verwaltung die tarifierte Dienstleistung beantragen, geschuldete Gebühr, ist beim Einnehmer zahlbar.

Artikel 3: Vor Leistung des beantragten Dienstes kann als Garantie eine Hinterlegung verlangt werden;

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.in Ermangelung einer gütlichen Regelung wird die Eintreibung der Gebühr auf gerichtlichem Wege verfolgt.

Artikel 5: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.421/180-01 verbucht.

Artikel 6: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 40.- Festlegung der Gebühren: Gebühr auf Wasseranschluss für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Gebühr auf den Wasseranschluss am öffentlichen Wassernetz erhoben.

Art.2: Der Betrag der Gebühr ist auf 750,00 Euro sowie 250,00 Euro für jeden zusätzlichen Wasserzähler festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen mit einer maximalen Länge von 20 Metern.

Art.3: Die Gebühr ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer irgendwelcher anderer Eigenschaft.

Art.4: Die betreffende Gebühr ist sofort nach der Fertigstellung des Wasseranschlusses zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Art.5: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Art.6: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E. 874/180-01 verbucht.

Art.7: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 41.- Festlegung der Gebühren: Gebühr auf Kanalisationsanschluss für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST einstimmig:

- Art.1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahr 2020-2025 eine Gebühr auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.
- Art.2: §1: Der Betrag der Gebühr ist auf 800,00 Euro festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge.
- § 2: Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Gebühr auf 800,00 Euro für jeden neuen Anschluss in Leitungen von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.
- Art.3: Die Gebühr ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer irgendwelcher anderer Eigenschaft.
- Art.4: § 1: Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss von Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen Behörden sind und für einen kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Zweck bestimmt sind.
- § 2: Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Warteanschlüsse verlegt hat.
- Art.5: Die betreffende Gebühr ist sofort nach Fertigstellung des Kanalanschlusses zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.
- Art.6: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.
- Art.7: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.879/180-01 verbucht.
- Art.8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.
- Punkt 42.- Festlegung der Gebühren: Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand oder in einem Urnengrab und Gebühr auf Einzelwahlgräber und Doppelwahlgräber für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Gebühr auf den Erhalt einer Grabstätte in konzessioniertem Gelände bzw. Urnenwand / Urnengrab erhoben.

Art.2: Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- a) Einzelwahlgrab: 300,00 Euro für dreißig Jahre
- b) Doppelwahlgrab: 600,00 Euro für dreißig Jahre
- c) Urnenwand: 400,00 Euro für fünfzehn Jahre
- d) Urnengrab: 400,00 Euro für fünfzehn Jahre Art.3: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.878/161-05 verbucht.

Art.4: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 43.- Festlegung der Gebühren: Gebühr für die Anfertigung von Fotokopien für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- Art.1: Zu Gunsten der Gemeinde für die Jahre 2020-2025 eine Gebühr auf Fotokopien, die durch die Gemeinde angefertigt werden, zu erheben.
- Art.2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die diese Fotokopie beantragt.
- Art.3: Die Gebühr beträgt 1,00 EURO pro Fotokopie.
- Art.4: Die Gebühr ist im Augenblick der Aushändigung der Fotokopien zu Händen des

Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Art.5: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E. 104/161-01 verbucht.

Art.6: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 44.- Festlegung der Gebühren: Bearbeitungsgebühr des Städtebau - und

----- Umweltdienstes für die Jahre 2020-2025.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Gebühr auf die Bearbeitung des Städtebau – und Umweltdienstes erhoben.

Art.2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag eingereicht hat.

Art.3: * Gebühr für eine Akte: es werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet d.h. u.a. die Portokosten.

* Gebühr für notarielle Auskünfte: 6,00 Euro pro angefragte Parzelle.

Art.4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Art.5: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.104/161-48 verbucht.

Art.6: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 45.- Festlegung der Gebühren: Gebühr für den Wasserverbrauch ab 01.01.2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1: Vorbehaltlich der Genehmigung der Wallonischen Region wird ab dem 01.01.2020 der tatsächliche Kostenpreis für die Wasserversorgung auf 2,19 €/m³ festgelegt.

Art.2: In Anwendung der im Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2005 festgelegten Formel zur Tarifierung und Fakturierung der Wassergebühren gelten ab 01.01.2020 folgende Tarife: Jahresgrundgebühr: 43,80 €/m³

Wasserverbrauch:

$0-30 \text{ m}^3$:	1,095 €/m³
$31 - 5000 \text{m}^3$:	2,19 €/m³
Ab 5000 m ³ :	1,971 €/m³

(ohne MWSteuer, inklusive Gebühr für die Grundwasserentnahme).

Art.3: Diese Gebühren werden gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Erlasse der Wallonischen Region vom 03.03.2005 und 14.07.2005 beigetrieben.

Art.4: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.8745/161-02 verbucht.

Art.5: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 46.- IDELUX Umwelt – Strategische Generalversammlung vom 18. Dezember 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Umwelt vom 18. Dezember 2019 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24. Oktober 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Umwelt vom 18. Dezember 2019 wiederzugeben.
- 3) das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz

Punkt 47.-Bestellung über die Einkaufszentrale der Provinz Lüttich – Genehmigung des Ankaufs von Streusalz – Ratifizierung des Beschlusses des -----Gemeindekollegiums vom 21. November 2019. DER GEMEINDERAT BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss des Gemeindekollegiums vom 21. November 2019 betreffend Bestellung über die Einkaufszentrale der Provinz Lüttich – Genehmigung des Ankaufs von Streusalz zu RATIFIZIEREN. Mitteilungen und Fragen an das Gemeindekollegium. Punkt 48.-_____ Der Neujahrsempfang der Gemeinde wird am Freitag, den 7. Februar 2020 stattfinden. Der Generaldirektor, Die Vorsitzende, P. SCHÖSSLER M. DHUR

der Interkommunalen IDELUX Umwelt mindestens drei Tage vor der Abhaltung der

Generalversammlung zu hinterlegen.